VERORDNUNG (EWG) Nr. 2849/76 DER KOMMISSION

vom 25. November 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 der Kommission vom 23. Juli 1968 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1084/75 (4), ist die Zulassung der Erzeugnisse aus dritten Ländern zu der Tarifstelle ex 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Vorlage einer Bescheinigung abhängig, die ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk einer auf einer zu erstellenden Liste aufgeführten Stelle versehen ist. Diese Liste wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 der Kommission vom 23. Juli 1968 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1084/75, erstellt. Eine Stelle kann nur dann in die Liste aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 erfüllt.

Die Schweiz hat als für Tilsiter Käse zuständige Stelle außer der „Schweizerischen Geschäftsstelle für Tilsiter Käse", die bereits im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 aufgeführt ist, die „Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements" in Bern anerkannt. Diese Stelle hat zugesagt, die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen. Daher ist die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 aufgeführte Liste entsprechend zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 erhält die die Schweiz betreffende Spalte hinsichtlich Tilsiter Käse folgende Fassung :

Drittländer	Tarifstelle der Erzeugnisse		Ausstellende Stelle	
			Bezeichnung	Sitz
	ex 04.04 E I b) 2	Tilsiter	Schweizerische Geschäftsstelle für Tilsiter Käse und Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements	Weinfelden Bern

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 107 vom 26. 4. 1975, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission